

Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, „Streek, Streekmoorweg“

Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)

Stand: 29.10.2014

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Friesland, Jever, Stellungnahme v. 23.09.2014 • Nds. LA f. Denkmalpflege, Stellungnahme v. 22.09.2014, • Nds. Landwirtschaftskammer, Stellungnahme v. 17.09.2014, • Polizeiinspektion WHV/FRI, Stellungnahme v. 17.09.2014, • avacon Prozesssteuerung, Salzgitter, Stellungn. v. 27.08.2014, • Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, Stellungn. v. 01.10.2014, • TenneT, Lehrte, Stellungnahme v. 20.08.2014 	
<p>Entwässerungsverband Varel; Stellungnahme v. 08.09.2014: Das Plangebiet grenzt auf der westlichen Seite an das Gewässer II. Ordnung Nr. 27 "Jethauser Graben". Im Hinblick auf die Freihaltung des Räumuferstreifens sind die Satzungsbestimmungen des Entwässerungsverbandes Varel zu berücksichtigen. Entwässerungsverband Varel (Garlichs), Vorstandsvorsteher</p>	<p>In der Begründung zur Satzung wurde bereits auf das Verbandsgewässer hingewiesen und auch auf den bauseitig freizuhaltenen Räumstreifen von 10 m ab Uferkante. Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Ansonsten wird die Stellungnahme beachtet.</p>
<p>NLStBV, Geschäftsbereich AUR, Stellungnahme v. 10.09.2014: Der Geltungsbereich grenzt an die Westseite der Kreisstraße Nr. 108, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die Aufstellung der o. a. Satzung grundsätzlich keine Bedenken. Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K 108 auf das Plangebiet ein. Hierzu wurden in den uns übersandten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Der Straßenbaulastträger der K 108 ist von jeglichen Forderungen, insbesondere Lärmschutz, die aus einer baulichen Entwicklung entstehen können, freizustellen. Bei Neu- und Ersatzbauten im Nahbereich der K 108 sollten die Anforderungen an den Schallschutz berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Verkehrslärmschutzes sind nicht Gegenstand der Einbeziehungssatzung. Sie werden in den konkreten Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Eine Regelung in der Satzung bezüglich baulicher Maßnahmen zum Schallschutz ist nicht erforderlich. Durch die Satzung wird der Charakter der Bebauung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB nicht verändert. Insofern werden keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger begründet.</p>

Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, „Streek, Streekmoorweg“
Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen
des Verfahrens gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)

Stand: 29.10.2014

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften um BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> <p>Im Auftrage Börchers</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>OOWV, Brake, Stellungnahme v. 17.09.2014: In dem anliegenden Plan sind die Versorgungsleitungen des OOWV unmaßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461.9810211 in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>In Vertretung Karl Hundertmark</p>	<p>Bei den in der Anlage eingezeichneten Leitungen handelt es sich um eine Hauptversorgungsleitung innerhalb des öffentlichen Straßenkörpers und um reine Hausanschlussleitungen (Abzweiger). Insofern werden durch die Planung bestehende Leitungen nicht berührt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>